



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-75101-036166

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.01.2026 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - als Material zu überweisen, soweit es um die Prüfung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz im Vergleich zu europäischen Nachbarländern geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Es wird gefordert, das Brennstoffemissionshandelsgesetz abzuschaffen, da die Bepreisung der CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen wie Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel Bürger und Unternehmen unnötig belastet, ohne echten Klimanutzen zu bringen. Statt sinnvoller Umweltpolitik wirkt das Gesetz wie eine zusätzliche Steuer. Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 150 Mitzeichnungen sowie 22 Diskussionsbeiträgen und weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die CO₂-Bepreisung zu steigenden Preisen für Verbraucherinnen und Verbraucher führe und gerade Haushalte mit geringem Einkommen besonders belaste. Insgesamt wirke das Gesetz wie eine weitere Steuer für Private und Unternehmen, da bisher keine Gegenleistung erfolge. Die Erfahrung aus anderen Ländern habe gezeigt, dass die CO₂-Bepreisung zu sozialen Unruhen führen könne. Insbesondere Unternehmen, die in einer energieintensiven Branche tätig seien, müssten ihre Produktionskosten steigern. Dieser Umstand könne zum Abbau von Arbeitsplätzen führen. Im Ergebnis sei mit keinen positiven



Auswirkungen auf das Klima zu rechnen, da Mehrkosten lediglich an Verbraucherinnen und Verbraucher weitergegeben werden würden, ohne Maßnahmen zur Senkung von CO₂ umzusetzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst merkt der Petitionsausschuss an, dass er Sorgen von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf mögliche negative Folgen der CO₂-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) nachvollziehen kann.

Zur Steigerung der Verständlichkeit weist der Petitionsausschuss zunächst auf den geltenden europäischen und deutschen Rechtsrahmen hin: Die Petition bezieht sich auf die Reform des Treibhausgasemissionshandelsgesetz. Mit diesem Gesetz werden die Änderungen an der EU-Emissionshandelsrichtlinie ins nationale Recht umgesetzt. Die Änderungen sehen im Wesentlichen eine Ambitionssteigerung für Energie- und Industrieanlagen sowie die Einbeziehung des Seeverkehrs in den EU-ETS 1 und die Einführung eines neuen EU-Emissionshandels für Wärme und Verkehr (EU-ETS 2) ab dem Jahr 2027 vor.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Emissionshandel ein effektives Mittel zur Minderung von Treibhausgasemissionen ist. Die zulässige jährliche Emissionsmenge (das sogenannte Cap) im EU-ETS 1 setzt am europäischen Klimaschutzziel an und trägt zu dessen Zielerreichung bei. Durch die Begrenzung an Emissionszertifikaten entsteht ein Preis für CO₂-Zertifikate am Markt. Dadurch werden klimaneutrale Technologien wirtschaftlicher und CO₂-Emissionen werden eingespart. Die Emissionen der im EU-ETS 1 erfassten deutschen Energie- und Industriewirtschaft konnten so zwischen 2005 und 2023 um 44 Prozent verringert werden. Zusätzlich werden in Deutschland CO₂-Emissionen fossiler Brennstoffe vor allem in Gebäuden und im Verkehr seit 2021 durch das BEHG mit einem CO₂-Preis belegt. Nach dem BEHG gilt bislang eine Einführungsphase mit ansteigenden



Festpreisen. Dies ermöglicht Planbarkeit für Haushalte und Unternehmen und reizt den Umstieg auf klimafreundliche Technologien an. Ab 2027 werden diese Emissionen im EU-ETS 2 marktbasiert bepreist. Das Minderungsziel und die sich daraus ergebende zulässige jährliche Emissionsmenge sind aus der europäischen Klimaschutzverordnung abgeleitet. Auch der EU-ETS 2 leistet damit einen wichtigen Beitrag zur EU Klimazielerreichung. Alle Einnahmen der CO₂-Bepreisung, des EU-ETS 1 und des BEHG fließen in den Klima- und Transformationsfonds. Dies ist das zentrale Instrument für die Finanzierung der Transformation. Alle Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung werden an Unternehmen und Haushalte über Förderprogramme und Investitionen rückverteilt, z. B. über die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), die vor allem von privaten Haushalten in Anspruch genommen wird. Energieintensive Unternehmen bekommen einen Teil der CO₂-Kosten kompensiert, um Abwanderung und Verlagerung von Emissionen ins Ausland zu verhindern und damit die Klimaschutzwirkung des Instruments zu gewährleisten. So werden aus den Einnahmen die Strompreiskompensation im EU-ETS 1 und die BEHG Carbon Leakage Verordnung (BECV) im BEHG finanziert. Um die Wirkung des EU-ETS 2 gerechter auszugestalten, wurde auf EU-Ebene für den Zeitraum 2026 bis 2032 die Einführung des Klima Sozialfonds (KSF) beschlossen. Ziel des KSF ist es, die sich aus dem EU-ETS 2 ergebenden Belastungen für bestimmte vulnerable Gruppen abzufedern, diese Gruppen resilient gegen steigende CO₂-Preise zu machen und sie an der Transformation teilhaben zu lassen. Die Zielgruppe umfasst besonders vulnerable Haushalte, Verkehrsnutzende sowie Kleinunternehmen, die keine finanziellen Mittel haben, um sich zu dekarbonisieren. Zurzeit wird ein Klima-Sozialplan erstellt, der zur Verwendung der Mittel bei der EU-Kommission eingereicht werden muss.

Der Petitionsausschuss begrüßt grundsätzlich die Regelungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes, sieht allerdings weiteren Spielraum für Entlastungen deutscher Unternehmen. Daher empfiehlt er im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie - als Material zu überweisen, soweit es um die Prüfung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz im Vergleich zu



europäischen Nachbarländern geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.